Amtsblatt

für den Salzlandkreis





20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 21. Oktober 2009

Nummer 46

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

•	Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2009	575
•	Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM)	577
•	Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Zweckverbandes Ostharz	581
•	1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Elbaue"	583
•	Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" vom 05. März 2008	586
•	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007	587
•	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007	588
•	Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) - Der Gebührentarif zur Satzung ist als Anlage angefügt.	588 591

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen
- D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf

Salzlandkreis,10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: Kosten eines Exemplars für den Verkauf/ Abo: 2,70

EUR

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 07.10.2009

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 19. Sitzung am 07.10.2009 zu folgenden Themen Beschlüsse in öffentlicher Sitzung gefasst:

> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Beschluss Nr. B/410/2009/2

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht	verringert	und damit der Gesamtl	petrag des Haushaltsplanes
um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf - FUR -
- EUR -	- EUR -	- EUK -	- EUK -
0	0	319 410 900	319.410.900
•	_		364.884.000
0	Ö	45.473.100	45.473.100
9.971.700	0	38.852.800	48.824.500
9.971.700	0	38.852.800	48.824.500
	um - EUR - 0 0 0 0	um um - EUR - 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	um um gegenüber bisher - EUR - - EUR - 0 0 319.410.900 0 0 364.884.000 0 0 45.473.100 9.971.700 0 38.852.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.644.600 EUR um 1.109.600 EUR erhöht und damit auf 6.754.200 EUR neu festgesetzt.

Die §§ 3, 4, 5, 6 werden nicht geändert.

§ 7

Den bisherigen Festlegungen zu Budgets und Deckungsvermerke wird hinzugefügt: Für alle Vorhaben, die aus dem Konjunkturpaket II und dem Bundesprogramm U 3 finanziert werden, bleiben auch für 2010 bzw. bis zur Abrechnung der Gesamtmaßnahmen die Deckungsvermerke wirksam.

Der § 8 wird nicht geändert.

§ 9

Für die im Haushaltsjahr 2009 noch nicht abgeforderten zweckgebundenen Zuweisungen für Investitionen aus dem Konjunkturpaket II werden Haushaltseinnahmereste gebildet.

Die in der Anlage zu den §§ 6 und 7 aufgeführten Deckungskreise Vermögenshaushalt werden um die DK KA - K II Schulinfrastruktur, KB - Bundesprogramm U 3 Kindertagesstätten, KC - K II Musikschule und KD - K II Kreisvolkshochschule erweitert.

Für die zweckgebundenen Zuweisungen für K II und Bundesprogramm U 3 wird die Möglichkeit der Einnahmevorträge bestimmt.

Verwaltungskostensatzung des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/404/2009/4

Der Kreistag beschließt die Verwaltungskostensatzung des Salzlandkreises.

> Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

Beschluss Nr. B/407/2009/5

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises in der als Anlage beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

 Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)

Beschluss Nr. B/408/2009/6

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis vom 17. Dezember 2007 in der als Anlage beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)

Beschluss Nr. B/409/2009/7

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis vom 17. Dezember 2007 in der als Anlage beigefügten Form. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

EU-Schulbauförderung, 2. Antragsphase

Beschluss Nr. B/416/2009/8

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste des Salzlandkreises als Entscheidungsgrundlage für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als Fördermittelgeber.

Variantenabwägung Gymnasium Egeln

Beschluss Nr. B/417/2009/9

Der Kreistag nimmt die vorgelegten Varianten zur Kenntnis und beschließt die Varianten eins, zwei, drei und fünf nicht weiter zu verfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt die Varianten vier, sechs und sieben weiter zu verfolgen, um den gymnasialen Standort in Egeln zu sichern.

Umsetzung des Schulbauförderprojektes Schulzentrum an der Wasserburg

Beschluss Nr. B/418/2009/10

Der Kreistag beschließt die weitere Teilnahme des Salzlandkreises an der Umsetzung des Schulzentrums "An der Wasserburg" Egeln gemäß vorliegendem Förderbescheid.

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht Magdeburg für die im Februar 2010 beginnende Wahlperiode

Beschluss Nr. 420/2009/11

Der Kreistag beschließt folgende in der Anlage stehenden Personen als Kandidaten zur Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner Landrat

 Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM)

Die TWM GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen

1.) Trinkwasserleitung Abzweig Groß Mühlingen - Einspeisung Eggersdorf Messschacht [DN 300 GG]

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBlt.Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutz- streifen- fläche (m²)	Bemerkungen (Siehe oben)
1	6	215/27	21989	1.8	17,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
2	6	215/1	20895	1.8	2,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
3	6	215/4	22623	1.8	22,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
4	6	215/5	22624	1.8	10,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
5	6	215/6	22624	1.8	27,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
6	6	215/7	20894	1.8	5,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
7	6	215/8	20894	1.8	7,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)

8	6	215/9	20882	1.8	18,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
9	6	215/10	20886	1.8	36,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
10	6	215/11	21144	1.8	15,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
11	6	215/12	20892	1.8	36,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
12	6	215/13	20889	1.8	47,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
13	6	215/20	22621	1.1	66,00	Trinkwasserleitung 1.)
14	6	215/21	22622	1.1	8,00	Trinkwasserleitung 1.)
15	6	215/23	22622	1.1	68,00	Trinkwasserleitung 1.)
16	6	215/24	23126	1.1	57,00	Trinkwasserleitung 1.)
17	6	215/25	22794	1.1	77,00	Trinkwasserleitung 1.)
18	6	314/215	23126	1.1	335,00	Trinkwasserleitung 1.)
19	6	316/215	26357	1.1	124,00	Trinkwasserleitung 1.)
20	6	317/215	26357	1.1	1006,00	Trinkwasserleitung 1.)
21	6	215/19	23239	1.1	281,00	Trinkwasserleitung 1.)
22	6	319/215	20452	1.1	32,00	Trinkwasserleitung 1.)
23	6	320/215	21096	1.1	39,00	Trinkwasserleitung 1.)
24	6	321/215	20622	1.1	74,00	Trinkwasserleitung 1.)
25	6	215/18	20450	1.1	107,00	Trinkwasserleitung 1.)
26	6	324/215	20977	1.1	64,00	Trinkwasserleitung 1.)
27	6	325/215	21967	1.1	63,00	Trinkwasserleitung 1.)
28	6	326/215	20416	1.1	141,00	Trinkwasserleitung 1.)
29	18	2/1	21252	1.8	360,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)

Gemarkung Eggersdorf

1.) Trinkwasserleitung Abzweig Groß Mühlingen - Einspeisung Eggersdorf Messschacht [DN 300 GG, DN 300 AZ]

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBlt.Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutz- streifen- fläche (m²)	Bemerkungen (Siehe oben)
1	2	13	00305	1.8	10,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	2	14	00723	1.8	134,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
3	2	30	00731	1.8	10,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
4	2	31	00056	1.8	42,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)

2	167/32	00022	1.8	37,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	168/32	00050	1.8	117,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	125/33	00481	1.8	36,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	126/33	00127	1.8	30,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	1004	00632	1.8	35,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	1005	00632	1.8	25,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
2	1000	00787	1.8	17,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	225/91	00129	1.8	10,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	249/94	00031	1.8	12,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	352/91	00230	1.8	4,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	259/90	00423	1.8	7,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	260/90	00036	1.8	4,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	325/88	00061	1.8	9,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	83/1	00170	1.8	13,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	221/82	00650	1.8	8,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	222/82	00121	1.8	7,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
5	82/1	00860	1.8	10,00	Schutzstreifen Trinkwas- serleitung 1.)
	2 2 2 2 2 5 5 5 5 5 5 5	2 168/32 2 125/33 2 126/33 2 1004 2 1005 2 1000 5 225/91 5 249/94 5 352/91 5 259/90 5 260/90 5 325/88 5 83/1 5 221/82 5 222/82	2 168/32 00050 2 125/33 00481 2 126/33 00127 2 1004 00632 2 1005 00632 2 1000 00787 5 225/91 00129 5 249/94 00031 5 352/91 00230 5 259/90 00423 5 260/90 00036 5 325/88 00061 5 83/1 00170 5 221/82 00650 5 222/82 00121	2 168/32 00050 1.8 2 125/33 00481 1.8 2 126/33 00127 1.8 2 1004 00632 1.8 2 1005 00632 1.8 2 1000 00787 1.8 5 225/91 00129 1.8 5 249/94 00031 1.8 5 259/90 00423 1.8 5 259/90 000423 1.8 5 260/90 00036 1.8 5 325/88 00061 1.8 5 83/1 00170 1.8 5 221/82 00650 1.8 5 222/82 00121 1.8	2 168/32 00050 1.8 117,00 2 125/33 00481 1.8 36,00 2 126/33 00127 1.8 30,00 2 1004 00632 1.8 35,00 2 1005 00632 1.8 25,00 2 1000 00787 1.8 17,00 5 225/91 00129 1.8 10,00 5 249/94 00031 1.8 12,00 5 352/91 00230 1.8 4,00 5 259/90 00423 1.8 7,00 5 260/90 00036 1.8 4,00 5 325/88 00061 1.8 9,00 5 83/1 00170 1.8 13,00 5 221/82 00650 1.8 8,00 5 222/82 00121 1.8 7,00

Gemarkung Klein Mühlingen

1.) Trinkwasserleitung Abzweig Groß Mühlingen - Einspeisung Eggersdorf Messschacht [DN 250 AZ]

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBlt.Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutz- streifen- fläche (m²)	Bemerkungen (Siehe oben)
1	1	1/6	00344	1.1	1098,00	Trinkwasserleitung 1.)
2	1	221/1	00435	1.1	26,00	Trinkwasserleitung 1.)
3	1	268	00470	1.8	6,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)
4	1	269	00471	1.8	35,00	Schutzstreifen Trinkwasserleitung 1.)

Gemarkung Zens

- 1.) Trinkwasserleitung Abzweig Groß Mühlingen Einspeisung Eggersdorf Messschacht [DN 300 AZ]
- 2.) Trinkwasserleitung DEA Barby HB Wartenberg [DN 600 St] einschließlich Sonder- und Nebenanlagen

[Wasserzählerschacht M0749]

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	GBBlt.Nr.	Leitung Anlage Schl.Nr.	Schutz- streifen- fläche (m²)	Bemerkungen (Siehe oben)	
1	2	4	00033	1.1	478,00	Trinkwasserleitung 1.)	
2	2	6	00045	1.1	288,00	Trinkwasserleitung 1.)	
3	2	95/33	00230	1.1 1.7	35,00 17,00	Trinkwasserleitung 2.) + Wasserzählerschacht M0749	
4	2	54/37	00069	1.1	1083,00	Trinkwasserleitung 2.)	

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 Sachen R-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnertag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Mittwoch geschlossen

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an die TWM GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den 05.10.2009

gez. Gerstner Landrat

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Zweckverbandes Ostharz

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b, 06484 Quedlinburg hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, Seite 2192, geändert 2003 im BGBl. I, Seite 2304) i.V.m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV vom 20.12.1994; BGBl. I, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt:

Ortslage: Stadt Seeland/ OT Nachterstedt

Gemarkung: Gatersleben

Art der Anlage: Niederschlagswasser- und Schmutzwasserkanäle

Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw.

Durchmesser: DN 150 und 200 Stz, 200 PVC, 500 B.

erbaut: zwischen 1950 und 1980 verlegt und in Betrieb genommen

Lfd. Nr.er	Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)	Schlüssel-Nr.
1	Nachterstedt	7	184/32	2127	825,58	2.1 / 2.6

Ortslage: Stadt Seeland/ OT Hoym Art der Anlage: Niederschlagswasserkanäle

Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw.

Durchmesser: DN 200 Stz, DN 400 - 500 B,

erbaut: zwischen 1950 und 1980 verlegt und in Betrieb genommen

Schutzstreifenbreite: 6 m

Lfd. Num- mer	Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m² (mit CAD ermit- telt)	Schlüssel-Nr.
1	Hoym	2	285	2539	122,82	2.1 / 2.6
2	Hoym	5	424	2379	65,70	2.1
3	Hoym	5	420/1	2273 2537	390,8	2.1 / 2.6
				2602-		2.1/ 2.6
4	Hoym	6	419/1	2629	274,65	
5	Hoym	5	422	491	43,08	2.1

Ortslage: Stadt Seeland/ OT Schadeleben Art der Anlage: Niederschlagswasserkanäle

Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw.

Durchmesser: DN 300 Stz, DN 400 B

erbaut: zwischen 1950 und 1980 verlegt und in Betrieb genommen

Schutzstreifenbreite: 6 m

Lfd. Nr.er	Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)	Schlüssel-Nr.
1	Schadeleben	12	487	1	166,39	2.1
2	Schadeleben	12	444	1	497,75	2.1 / 2.6
3	Schadeleben	12	533	998	110,0	2.1

Ortslage: Stadt Seeland/ OT Frose Art der Anlage: Niederschlagswasserkanäle

Incl. dazugehöriger Schieber, Hydranten usw. DN 200 Stz, DN 250 PVC, DN 300,500, 600 B

erbaut: zwischen 1950 und 1980 verlegt und in Betrieb genommen

Lfd. Nr.er	Gemeinde/ Gemarkg.	Flur	Flurstück	Grund- buch Blatt Nr.	Schutzstreifen- Breite in m ² (mit CAD ermit- telt)	Schlüssel-Nr.
1	Frose	5	577	1836	621,56	2.1

Bescheinigungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises gemäß § 3 Sachen R-DV.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen, Beschreibungen und Kartenmaterial können 4 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises bei folgenden Stellen eingesehen werden:

in Bernburg:

Durchmesser:

Salzlandkreis Haus II, Bürgerbüro Zi.: 117, Friedensallee 25

Sprechzeiten: Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonnabend von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr

in Aschersleben:

Kreisverwaltung Kreishaus I, Ermslebener Str. 77, Umweltamt Raum 516,

Frau Kromke, Tel: 03473 955 1516

Sprechzeiten: Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnertag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Schönebeck:

Kreisverwaltung Cokturhof Haus 1, Bürgerbüro, Tel.: 03928 780 366

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr (durchgehend)

Innerhalb der Auslegefrist kann ein betroffener Grundstückseigentümer Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Der Widersprechende kann nur einwenden, dass die Leitung/Anlage nicht auf seinem Grundstück liegt oder zumindest am 03. Oktober 1990 dort noch nicht vorhanden war. Widerspricht ein betroffener Grundstückseigentümer, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt und der Widerspruch ins Grundbuch eingetragen.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Antragsteller verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b in 06484 Quedlinburg unmittelbar zu richten.

Bernburg (Saale), den13.10.2009

gez. Reder stellv. Landrat

• 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Elbaue"

Aufgrund § 58 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, § 8 Abs. 1 Nr. 2 Verbandsatzung hat der Ausschuss des Unterhaltungsverbandes Elbaue am 08.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
Der Verband führt den Namen "Elbaue"

Er hat seinen Sitz in 39218 Schönebeck (Elbe), Landkreis Salzlandkreis

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Elbe und Saale. Elbe linksseitig von der Saalemündung (Elb-km 291) bis Magdeburg (Elb-km 326) und Saale linksseitig ab Wedlitz (Saale-km 25)

Er ist auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff, geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 8BGBI. S: 1578)

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe

- 1. Die Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet zu unterhalten. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 102 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- 2. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser Aufgaben dem Verband überträgt und der Ausschuss die Durchführung der Maßnahmen beschließt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- 1. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung, Städte und Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen sowie Eigentümer von Grundstücken oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen.
- 2. Für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung das Land Sachsen-Anhalt.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung und Betreibung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen (Unternehmen). Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom April 1992 und seinen Fortschreibungen und Veränderungen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer und zu betreibenden Anlagen.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung hat der Verband die vom Ausschuss beschlossenen Maßnahmen für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen, soweit das Land Sachsen-Anhalt die Durchführung dieser dem Verband übertragen hat. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Beitragsgebiet beteiligt sind.
- (2) Für die nicht unter Abs. 1 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung dieser Aufgaben des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um diese Aufgaben zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf das Land Sachsen-Anhalt für die Aufgabe nach § 2 Nr. 2 der Satzung für die durchgeführten Maßnahmen nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.

Schönebeck, 08.06.2009

gez. Christian Jung Verbandsvorsteher

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBI. I S.1578) genehmige ich hiermit die vom Ausschuss des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" in seiner Sitzung am 08.06.2009 beschlossene 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Elbaue" mit Sitz in Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis.

Salzlandkreis Aschersleben, den 08.09.2009

Im Auftrag

gez. Poeschel Amtsleiter

Bernburg, 14.10.2009

gez. Reder stellv. Landrat

 Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" vom 05. März 2008

Aufgrund der §§ 6 Abs. 3, 33 Abs. 3 Ziff. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI, LSA, S. 598), §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 19 Ziff. 1 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBI. LSA, S.446) in den derzeit geltenden Fassungen, i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBI. LSA, S.758) und Art. 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBI. LSA S. 128), hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" vom 05. März 2008 beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Abfallwirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises" vom 05. März 2008 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person (Betriebsleiter). Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abfallwirtschaftsbetriebes verantwortlich, insbesondere für:
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
- die rechtzeitige Erstellung der Entwürfe des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- 3. den Einsatz des Personals

- 4. die laufende Betriebsführung
- 5. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
- 6. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 7 und 10 LKO LSA einschließlich der Vergaben von Leistungen nach VOL, VOB, VOF und HOAI bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
- die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 13 LKO LSA aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
- die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 16 LKO LSA bis zu einem Wertumfang von 125.000 EUR
- die Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung einer Forderung bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
- den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wertumfang von 25.000 EUR
- 11. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 8).
- 12. die Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes
- 13. den Jahresabschluss eines jeden Wirtschaftsjahres, welcher aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches

Artikel 2

Diese Satzung tritt auf dem der Unterzeichnung folgenden Tag in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner Landrat (Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBI. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.

2. § 2 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2007, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.

3. § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dieses ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.

4. § 5 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden durch den Landkreis festgelegt und richtet sich nach dem tatsächlichen Anfall der Abfälle.

5. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jede Änderung der für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Entsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner Landrat (Siegel)

 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2007

Aufgrund § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 07. Oktober 2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben

nach § 7 Absatz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.

2. § 9 Abs. 3 Nummer 2 der Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Gewerbliche und freiberufliche Unternehmen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihre Einrichtungen, erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ein Restabfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner Landrat (Siegel)

 Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs.1 und 33 Abs. 3 Ziff.1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA 1993 S. 598) in Verbindung mit dem § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI. LSA 1996 S. 305) sowie der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 13 des Gebührentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte (ausgenommen der Regelung zu Punkt 4.1. des Gebührentarifes)
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen;
 - 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. A. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 - 2. Gebühren für Ferngespräche und Telefax
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - 4. Kosten für Zeugen und Sachverständige;
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach

den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 Euro übersteigen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenpflichtigen fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostGLSA) vom 27.06.1991 (GVBI. LSA Nr. 16/1991, S. 154) in den jeweils geltenden Fassungen sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher gültigen Satzungen der ehemaligen Landkreise
- Aschersleben-Staßfurt vom 04.08.2000
- Bernburg vom 26.09.2001
- Schönebeck vom 27.06.2001

außer Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner (Siegel) Landrat

Anlage

Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Gebührentarif zur Satzung ist als **Anlage** angefügt.

Gebührentarif zur Satzung des Salzlandkreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.		Gebühr in Euro
1.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.1. 1.1.1 1.1.2 1.1.3	Abschriften und Ausfertigungen bis zum Format DIN A 5 je Seite im Format DIN A 4 je Seite in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften je Seite	2,05 3,10 6,00 bis 32,50
1.2. 1.2.1. 1.2.1.1 1.2.1.2 1.2.1.3	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten Fotokopien schwarzweiß bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten im Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten in größeren Formaten je Seite bis zu	0,65 0,31 1,55 0,80 13,00
	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	25,00
1.2.2. 1.2.2.1 1.2.2.2	Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 4 je Seite im Format DIN A 3 je Seite	1,55 3,10
1.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräte je Seite DIN A 4 bis zu 10 Stck. je Seite bis zu 50 Stck. je Seite bis zu 100 Stck. je Seite mehr als 100 Stck. bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag	0,25 0,20 0,15 0,10
2.	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und	
2.1.	dergleichen mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
2.2.	schriftliche Auskünfte	
2.2.1.	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die ohne besonderen Ermittlungen erfolgen können	3,00
2.2.2.	aus Registern, Unterlagen, Karteien, Dateien, die nicht ohne besonderen Ermittlungen erfolgen können zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	nach Zeitaufwand
	Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite	7,65 1,50
		- ,

2.2.4.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener	
2.2.5.	Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	10,00 bis 133,00
2.2.6.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist Nachforschungen zum Verbleib einer Überweisung, soweit	nach Zeitaufwand
2.2.0.	die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt	
	worden ist	nach Zeitaufwand
2.3	Auskünfte gemäß § 15 DSG-LSA (kostenpflichtig nur bei Speicherung der Daten aufgrund der Nichtlöschung wegen	
	gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften)	nach Zeitaufwand
2.4.	Auskünfte gemäß Informationszugangsgesetz (IZG-LSA)	nach Zeitaufwand
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	Hacii Zelladi Walid
3.1. 3.1.1.	Beglaubigungen Beglaubigungen von Unterschriften	3,50 bis 20,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigun- gen, Negativen je Seite	3,30 bis 20,00
	der Erstausfertigung der Durchschrift	3,60 1,55
3.2.	Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	1,55
3.2.1.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	10,00 bis 100,00
	(wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 510 100,00
3.2.2.	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde für den Gebrauch im Ausland	9,00
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt	5,00
3.2.2.1.	worden sind. für fremdsprachige Texte	18,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	
4.1.1. 4.1.2.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	6,00 bis 68,00
4.1.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher	3,10
7.2.	Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
5.	Ersatzurkunden, Zweitschriften	11,50
5.1	Erteilung einer Ersatzurkunde oder Zweitschrift, wenn die	
	Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte, je Urkunde oder Seite	1,05
	mindestens	3,00
5.2	in anderen Fällen	20,00 bis 100,00

6.	Fristverlängerung	
0.	Tristveridingerung	
6.1.	deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde mindestens	15 v. H. bis zu 75 v. H. 2,50
6.2.	in anderen Fällen	2,50 bis 32,50
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach Zeitaufwand
8.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand
9.	Rücknahme einer Amtshandlung	
9.1 9.1.1.	sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeit- punkt festzusetzenden Gebühr
9.1.2	mindestens	14,50
9.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	14,50 bis zu 2.300 bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarif- stellen 9.1.1 u. 9.1.2
10.	Widerruf einer Amtshandlung	
10.1 10.1.1	sofern der Betroffene Anlass gegeben hat wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
10.1.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	bis zu 2.300
10.2	ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Tarif- stellen 10.1.1 und 10.1.2
11.	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 1,50
12.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	nach Zeitaufwand

13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen	
13.		
	Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2.,	7.65
4.4	mindestens jedoch	7,65
14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für	
	Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen,	
	Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	nach Zeitaufwand
	7 % () 1 5 () 1 % () 1 % () 1 %	
	Zeitaufwand der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg	
	von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
	Out on the contract of Developing	
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als	
	die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur	
	der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu	
4.5	legen.	
15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten,	
	Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten	
45.4	für Düraarhaitan	nach Zaitaufuyand
15.1	für Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
15.2	Außanarhaitan aineahliaßlich Anmarachusa von dar	
15.2	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der	nach Zeitaufwand
16.	Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Rechtsbehelfe	nach Zeitaurwand
10.	Rechtsbehene	
	Entechnidungen über förmliche Bachtchehelfe, coweit nicht	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht	
	§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung	
	anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der	
	Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene	
	Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder	
	unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt	
	worden ist, einschließlich der Entscheidungen über	10.00 bio 500.00
17.	Widersprüche Dritter Archiv	10,00 bis 500,00
17.	AICHIV	
17.1.	Benutzung von Archivalien und Bibliotheksgut	
17.1.	Erlaubnis zur persönlichen Benutzung in den Räumen des	
	Kreisarchivs	
	Benutzung des Archivs für einen Tag	7,70
	Benutzung des Archivs für eine Woche	23,00
	Benutzung des Archivs für eine längere Zeit bis zu	61,40
	Donateuring Goo / Worlivo full office full gold Zoft bio Zu	01,40
17.2.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
17.3.	Fotografieren	
	durch den Nutzer selbst mit eigenem Gerät bei Verbleib des	
	Urheberrechts und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge	2,00
17.4.	Versendung und Ausleihe von Archivgut	
	Versand- und Versicherungskosten trägt der Antragsteller	
	Versendung von Archivgut, archivischem Sammlungsgut und	
	Büchern anderer Archive	10,00
	Bei Beschädigung und Verlust von Archivalien, archivischem	
	Sammlungsgut und Büchern	10,00 bis 100,00 (zzgl.
		der tatsächlichen Kosten
		für Restaurierung oder
		Ersatzbeschaffung)

18.	Vermögensverwaltung	
18.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
18.1.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
18.1.2.	für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	5,00
18.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
18.2.1.	bis zu 5.000 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	
	oder des betroffenen Teilbetrages für jede weitere angefangenen 5.000 EUR	10,00 5,00
18.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die	40.00 his 50.00
	nicht unter die Tarifnummer 18.1. und 18.2 fallen	10,00 bis 50,00

Anmerkungen zu den Gebühren nach Zeitaufwand

Bei einer Bestimmung der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden als Stundensätze zugrunde gelegt:

- für den mittleren Dienst und vergleichbar tariflich Beschäftigte (Entgeltgruppe 5 - 8)
 Stundensatz in Höhe von 40,00 EUR
- für den gehobenen Dienst und vergleichbar tariflich Beschäftigte (Entgeltgruppe 9 -12)
 Stundensatz in Höhe von 48,00 EUR

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.